



OÖ Gebietskrankenkasse  
Postfach 61, 4021 Linz  
Telefon 05 78 07 - 0  
www.oegkk.at



Bundesministerium für Gesundheit  
z.H. Herrn ADir. Reinhold Berghofer  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihr Schreiben vom 27. Mai 2015  
Ihr Zeichen BMG-90001/0104-II/A/7/2015  
Unser Zeichen schwe  
Telefon 05 7807 - 10 24 12  
Telefax 05 7807 - 66 10 24 12  
E-Mail sarah.schwendinger@oegkk.at  
Ihre Kontaktperson Mag. Sarah Schwendinger  
Datum 16. Juni 2015

### Stellungnahme zur parlamentarischen Anfrage 5125 betr. Unlautere Konkurrerung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der OÖGKK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die OÖGKK gibt zur parlamentarischen Anfrage folgende Stellungnahme ab:

1. *Welchem Kollektivvertrag unterliegen die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte bzw. welche (durchschnittlichen) Brutto-Jahreseinkommen werden ihnen ausbezahlt?*

Die in den Zahnambulatorien der OÖGKK beschäftigten Zahnärzte unterliegen, wie alle in der österreichischen Sozialversicherung beschäftigten Ärzte, der Dienstordnung B (DO.B). Die DO.B ist sowohl ein Kollektivvertrag laut Arbeitsverfassungsgesetz, als auch eine für alle Sozialversicherungsträger verbindliche Richtlinie gem. § 31 Abs. 3 Z 9 ASVG. Das Brutto-Jahreseinkommen richtet sich nach dem Gehaltsschema (Anlage 1) zur DO.B. Im Gegensatz zu normalen Kollektivverträgen ist eine Überzahlung ausgeschlossen.

2. *Ist Ihnen bekannt, dass Zahnärzte in Vorstellungsgesprächen aufgefordert wurden/werden, im Falle einer Anstellung in einem Ambulatorium einen Mindestumsatz einzuarbeiten? Wenn ja, wie hoch ist der geforderte Mindestumsatz?*
3. *Ist Ihnen bewusst, dass die Einforderung eines Mindestumsatzes ethisch bedenklich ist, weil sie fehleranfällig und qualitativ problematisch ist, vor allem junge Ärzte überfordert und in höchstem Maße Patienten gefährdet?*
4. *Liegen Businesspläne betreffend die Erreichung bestimmter Umsatzziele vor? Wenn ja, wurden diese extern oder intern erstellt und was hat ihr Erstellung gekostet?*

#### Stellungnahme zu den Fragen 2 – 4:

Nein, die Zahnambulatorien der OÖGKK sind nicht umsatzorientiert, sie müssen aber selbstverständlich versorgungswirksam sein. Dies erfordert nicht die Festlegung eines Mindestumsatzes für Neueintretende, sondern wird erreicht durch Zielvereinbarungen mit den einzelnen Ambulatorien – orientiert an den jeweiligen individuellen betrieblichen und personellen Gegebenheiten. Dabei werden sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt. Wie alle Unternehmensbereiche der OÖGKK werden auch die Zahnambulatorien laufend in inhaltlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht gesteuert.

Öffnungszeiten  
aller Dienststellen:  
Montag bis Freitag  
von 6.45 – 15.00 Uhr

Hauptstelle:  
Gruberstraße 77  
4021 Linz

Bankverbindung:  
Raiffeisenlandesbank OÖ  
Kto.Nr. 01-032-549  
Bankleitzahl 34.000

Auslandszahlungsverkehr:  
IBAN-AT05 34000 0000 1032549  
BIC-RZOOAT2L  
UID-Nr. ATU23004406 DVR: 0023981

Die Behandlungen in den Zahnambulatorien erfolgen ausschließlich nach medizinischer Notwendigkeit, unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung ethischer Grundsätze. Seitens der Patientinnen und Patienten wird es sehr geschätzt, dass sie in den Zahnambulatorien der OÖGKK eine Beratung finden, die nicht am Einkommen orientiert ist.

Neu aufgenommene, teilweise junge und unerfahrene ZahnärztInnen werden während einer Einschulungs- und Einarbeitungszeit begleitet und sukzessive in das betriebliche Geschehen eingeführt und integriert.

5. *Ist es richtig, dass „Testpatienten“ die Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte besuchen, um behauptete Qualitätsmängel aufzudecken?  
Wenn ja, wollen Sie dadurch Zahnärzte einem Generalverdacht aussetzen oder ihnen unterstellen, gesetzwidrig abzurechnen?*

Nein, diese Vorgehensweise gibt es nicht. Die OÖGKK hat bisher (bewusst) kein Mystery Shopping bei Zahnärzten betrieben. Selbstverständlich beschäftigt sich die OÖGKK sehr intensiv und wirkungsvoll mit der Unterbindung jeder Art von Missbrauch und der Verbesserung der Qualität für unsere Versicherten, allerdings mit anderen Ansätzen wie beispielsweise Plausibilitätskontrollen in der Abrechnung, anderen Mitteln der Vertragspartnerkontrolle und der guten Kooperation mit den OÖ Ärzten und Zahnärzten.

6. *Werden auch die Qualitätsstandards in Ihren krankenkasseneigenen Ambulatorien überprüft?  
Wenn ja, von wem?  
Wenn nein, sehen Sie darin eine Ungleichbehandlung gegenüber den niedergelassenen Vertragszahnärzten und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes?*

Die Zahnambulatorien der Krankenversicherungsträger unterliegen weitaus höheren Qualitätsstandards, als ein niedergelassener Zahnarzt.

Externe Überprüfungen erfolgen durch das Land Oberösterreich als Aufsichtsbehörde gemäß dem 3-Säulen-Modell:

Säule 1 – Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Oö. KAG 1997.

Säule 2 – Überprüfung der medizinisch-hygienischen Rahmenbedingungen, der Pflege und verschiedener Prozesse.

Säule 3 – Überprüfung der Bescheidaufgaben des Bewilligungsbescheides nach dem Oö. KAG 1997.

Abgesehen davon existieren zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (§ 27 Oö. KAG 1997) verschiedene interne Instrumente und Einrichtungen wie z. B. die gemäß § 11 Oö. KAG 1997 eingerichteten Informations- und Beschwerdestellen, QS-Handbücher, regelmäßige Kundenbefragungen und permanente Feedback-Möglichkeiten für PatientInnen. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses können MitarbeiterInnen Vorschläge zur Optimierung des Ambulatoriumsbetriebes einbringen. Weiters werden in regelmäßigen Meetings des QS-Teams und der Kollegialen Führung Qualitätsaspekte erörtert und bearbeitet.

7. Welche Nebenbeschäftigungen haben die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte und sind diese mit ihrer Anstellung vereinbar?

Den in den Zahnambulatorien beschäftigten Zahnärzten ist es gestattet, wie auch bei allen anderen vergleichbaren Dienstgebern im Gesundheitswesen (z.B Spitalsbereich) üblich, eine Privatpraxis zu führen, sofern es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Dienstverpflichtung kommt. Nur eine geringe Anzahl der bei der OÖGKK beschäftigten Zahnärzte betreibt nebenbei auch eine zahnärztliche Privatordination. Sofern in Einzelfällen eine sonstige nebenberufliche Erwerbstätigkeit gestattet wurde, handelt es sich um eine facheinschlägige zahnmedizinische Berufsausübung, die im Einklang mit den jeweiligen Arbeitsvertragspflichten steht und auch im Interesse der OÖGKK erfolgt (z.B. Tätigkeit im Notdienst, Konsiliararztstätigkeit).

Freundliche Grüße

**OÖ GEBIETSKRANKENKASSE**



Albert Maringer  
Obmann

Mag. Dr. Andrea Wesenauer  
Direktorin